

**Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
für die Gewährung von Zuwendungen durch die Berliner Landeszentrale für politische Bildung
vom 1. Januar 2023**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften (AV) zu § 44 LHO, insbesondere der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildung. Politische Bildung wird dabei im Wesentlichen verstanden als

- systematische Information und Diskussion über grundlegende wie aktuelle Themen der Politik und, soweit die Gegenwart prägend, der jüngeren Geschichte;
- Inhalte und Methoden, die pluralistisch-demokratische und menschenrechtliche Einstellungen und Verhalten stärken sowie Menschen befähigen, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen (Ziel der Förderung).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, an deren Durchführung ein erhebliches Interesse besteht. Die Interessenlage wird von der Berliner Landeszentrale für politische Bildung definiert und dokumentiert sich in den von ihr vorgegebenen, jährlich festgelegten und öffentlich ausgeschrieben Themenschwerpunkten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Berliner Landeszentrale für politische Bildung (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der politischen Bildung sowie Institutionen, Vereine (rechtsfähige juristische Personen), die Maßnahmen der politischen Bildung durchführen. Eine Förderung von Vorhaben anderer Dienststellen des Landes Berlin, die überwiegend deren Aufgabenwahrnehmung dienen, wird nicht gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden, zusätzlich zu den in Nr. 1 AV § 44 LHO genannten Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Der Antragsteller muss die Gewähr dafür bieten, dass er auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeitet.
- 4.2 Der Antragsteller muss über die zur Durchführung von Projekten nötigen Kompetenzen verfügen und im Rahmen der festgelegten Themenschwerpunkte eigene Beiträge ohne die konzeptionelle, organisatorische und inhaltliche Beteiligung der Berliner Landeszentrale für politische Bildung leisten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Zuwendung zur Deckung des Fehlbedarfs

beträgt mindestens 1.000 € der zuwendungsfähigen Ausgaben, in begründeten Ausnahmefällen weniger.

5.2 Die Förderung ist abhängig von Eigenmitteln, Einnahmen (z.B. Teilnehmerbeträgen) und/oder Mitteln Dritter, die getrennt auszuweisen sind und sich insgesamt auf mindestens 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen müssen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen einen geringeren Prozentsatz zulassen.

5.3 Folgende Ausgaben werden als zuwendungsfähig anerkannt:

5.3.1 Honorare für Vortrag, Podiumsdiskussion, Arbeitsgruppenbetreuung, Moderation, Mediovorführung, Arbeitsmaterial und ähnliche Mitwirkung, nicht jedoch an Angehörige des öffentlichen Dienstes, die während ihrer Arbeitszeit Themen aus ihrem Aufgabenbereich behandeln;

Mit dem Honorar sind alle darauf entfallenden Abgaben und Steuern abgegolten;

die Honorarhöhe wird im Rahmen der Honorarordnung der Berliner Landeszentrale für politische Bildung, orientiert an der Bandbreitenregelung der Senatsverwaltung für Finanzen in der jeweils geltenden Fassung, vorab festgelegt. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Verpflichtung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen (vgl. Nr. 3 ANBest-P).

5.3.2 Reisekosten für auswärtige Referenten und Referentinnen sowie andere aktiv Mitwirkende nur ausnahmsweise, wenn in Berlin keine geeigneten Personen zu gewinnen sind, und nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung;

Fahrtkosten für Teilnehmende, Referenten und Referentinnen sowie andere aktiv Mitwirkende sind nicht zuwendungsfähig - es sei denn in ganz besonders begründeten und seltenen Ausnahmefällen (z. B. für Menschen mit Behinderungen oder für anders nicht erreichbare und notwendige Sachkundige).

5.3.3 Herstellung und Beschaffung von Lernmitteln; Bei Vervielfältigung von Texten und Bildern sowie Vorführung audio-visueller Medien ist die Quelle zu nennen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass die nach dem Urheberrecht Berechtigten zugestimmt haben.

5.3.4 Miete von Räumen, Geräten, Medien und ähnlichem, sofern es sich nicht um eigene Räume des Zuwendungsempfängers handelt oder diese nicht unentgeltlich nutzbar sind;

5.3.5 Werbung (etwa Anzeigen, Plakate, Handzettel) und Einladung zu dem Vorhaben; Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist an geeigneter Stelle bzw. in geeigneter Form deutlich erkennbar darauf hinzuweisen, dass die Veranstaltung mit Mitteln der Berliner Landeszentrale für politische Bildung gefördert wird.

5.3.6 Verpflegung, soweit Imbisse oder Mahlzeiten nicht am Anfang oder Ende der Veranstaltung liegen, sondern von mindestens dreistündigen Programmteilen

umschlossen sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung;

5.3.7 Unterkunft innerhalb wie außerhalb Berlins, sofern Art und Dauer des Programms dies rechtfertigen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), in der jeweils geltenden Fassung;

5.3.8 Ausgaben für Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers in Höhe der tatsächlich angefallenen Ausgaben oder in Form einer Organisationspauschale bis zu einer Höhe von 10% oder in begründeten Ausnahmefällen bis zu 13% der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben (außer 5.3.6 Verpflegung).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Um den Bildungscharakter zu wahren, dürfen Maßnahmen nicht geschäftlichen Interessen, politischer Organisation, einseitiger Meinungsbildung und Aktion, der Anhänger- und Spendenwerbung sowie einseitiger öffentlicher Auseinandersetzung mit demokratischen Positionen dienen.

6.2 Umstrittene Fragen sind als umstritten zu behandeln, also mit den wichtigsten Standpunkten sachlich darzustellen und fair zu diskutieren, so dass Teilnehmende Für und Wider abwägen und sich ein eigenes Urteil bilden können.

6.3 Die Maßnahmen sollen öffentlich zugänglich sein. Ausnahmen sind zu begründen.

6.4 In der Regel sollen an Veranstaltungen mindestens acht Personen teilnehmen, an Seminaren und ähnlichen Arbeitsvorhaben nicht mehr als 35. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zulassen.

6.5 Die Bewilligungsbehörde führt am Ende der geförderten Maßnahmen auf der Basis des vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden Verwendungsnachweises eine Erfolgskontrolle durch. Die Kriterien der Erfolgskontrolle werden im Einzelnen durch die Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid festgelegt.

6.6 Vertreter/innen der Berliner Landeszentrale für politische Bildung sind berechtigt, an geförderten Maßnahmen jederzeit teilzunehmen.

7. Verfahren

7.1 Unter Nennung des einschlägigen ausgeschriebenen Themenschwerpunktes ist ein Förderungs-/Projektantrag zu stellen, der folgende Angaben zu dem Vorhaben enthalten soll:

7.1.1 genaue Angaben über das geplante Angebot, nämlich:

- Inhalt, Zweck und Verlauf (zeitlich gegliedertes Programm),
- die Zielgruppe,
- Referenten und Referentinnen sowie andere aktiv Mitwirkende mit Namen, sonstigem Arbeitsbereich, Beziehung zum Thema und zum Antragsteller,

- Gründe für die Verpflichtung Auswärtiger und für Reisekosten,
 - Herkunft und Nutzungsrecht von Texten, Bildern, audio-visuellen Medien;
- 7.1.2 einen detaillierten Finanzierungsplan, der alle erwarteten Ausgaben und Einnahmen aufführt und die Höhe der gewünschten Zuwendung nennt;
- 7.1.3 eine unterschriebene Erklärung, dass der/die Antragsteller/in mit dem Vorhaben noch nicht begonnen hat
- diese Richtlinie sowie die ANBest-P anerkennt,
 - am Ende der Maßnahme Erhebungen durchzuführen, deren Kriterien im Einzelnen durch die Bewilligungsstelle zum Zweck der Erfolgskontrolle im Bewilligungsbescheid festgelegt werden,
 - bei Vergabe von Aufträgen mögliche Rabatte und Skontoabzüge nutzt,
 - Honorare nur nach Ziffer 5.3.1 dieser Richtlinie vereinbart.
- 7.1.4 Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob der Antragsteller allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.
- 7.1.5 Bei juristischen Personen ist ferner die Einwilligung zur Veröffentlichung von Name, Postanschrift des Antragstellers Art, Höhe und Zweck der Zuwendung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet erforderlich.
- 7.1.6 Der Antragsteller muss in der Transparenzdatenbank registriert sein. Der Bewilligungsbehörde ist die Identifikationsnummer, unter der der Antragsteller dort registriert ist, mitzuteilen.
- 7.2 Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung erteilt schriftlich eine Absage oder einen Bewilligungsbescheid, der für das Haushaltsjahr gilt, in dem das Vorhaben stattfinden soll.
- 7.3 Der Berliner Landeszentrale für politische Bildung ist binnen eines Monats nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen, im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nr. 6 ANBest-P. Dem Sachbericht sind die zur Durchführung der Erfolgskontrolle im Bewilligungsbescheid festgelegten Angaben beizufügen.
- 7.4 Die Berliner Landeszentrale für politische Bildung überweist ihre Zuwendung erst, nachdem sie den Verwendungsnachweis kursorisch geprüft und danach die Höhe der Zuwendung vorläufig festgestellt hat. Eine Auszahlung (Mittelabruf) in Höhe von bis zu 80% der bewilligten Zuwendung ist für innerhalb von zwei Monaten nachweislich fällige Zahlungen, die im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, auf Antrag möglich. Die abschließende Feststellung des Zuwendungsbetrages kann erst auf der Grundlage der Ergebnisse der vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die AV zu § 44 LHO sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Berlin (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Zum 1. Januar 2023 tritt die „Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Gewährung von Zuwendungen durch die Berliner Landeszentrale für politische Bildung“ vom 1. Januar 2020 außer Kraft.